

S-20103-028 versandt am 02.12.2020 VIA360



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



[REDACTED]  
[REDACTED] VG Media GmbH  
Lennéstr. 5  
10785 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 2. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für das gemeinsame Schreiben der Mitglieder der VG Media vom 30. Oktober 2020, in dem Sie – unter Verweis auf das Beispiel Google News Show-case – an die Bundesregierung appellieren, die Wirkmacht der großen Digitalplattformen wie Google und Facebook einzudämmen und das Leistungsschutzrecht der Presseverleger zügig umzusetzen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ich antworte auch im Namen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass für eine gelebte Demokratie – gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie – Medienprodukte, die pluralistisch, neutral und journalistischen Grundsätzen verpflichtet sind, von grundlegender Bedeutung sind. Da hochwertige Verlagsprodukte aber nicht zum Nulltarif zu haben sind, benötigen wir angemessene gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen, die den aktuellen Herausforderungen für Medienunternehmen Rechnung tragen. Daran arbeiten wir gemeinsam mit Hochdruck.

Um dem Missbrauch von Marktmacht durch die großen digitalen Plattformen noch wirksamer zu begegnen, passen wir mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen an die Digitalökonomie an. So soll das Bundeskartellamt künftig großen Digitalunternehmen bereits dann missbräuchliche Verhaltensweisen untersagen können, wenn es eine überragende marktübergreifende Bedeutung dieser Unternehmen festgestellt hat.

Das GWB-Digitalisierungsgesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.


Diskutiert wird, diese Regelung insbesondere mit Blick auf missbräuchliche Verhaltensweisen von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung weiter zu konkretisieren. Sofern Verlage in dem Vorgehen von Google bereits nach geltendem Recht einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sehen, besteht die Möglichkeit einer kartellrechtlichen oder zivilgerichtlichen Klärung.

Zudem hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Urheberrechts-Richtlinie mit Nachdruck für das europaweite Leistungsschutzrecht der Presseverleger nach deutschem Vorbild eingesetzt, das die Rechte der Verleger stärkt, wenn ihre Presseerzeugnisse im Internet veröffentlicht werden. Es schützt ausdrücklich die schützenswerten Tätigkeiten von Presseunternehmen und damit letztlich die freie Presse. Die Neuregelung stabilisiert die gewachsene Presselandschaft in einer Phase der digitalen Transformation. Gleichzeitig rüstet sie das Urheberrecht für die Zukunft und schafft Rechtssicherheit für digitale Geschäftsmodelle.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird sich gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für eine Umsetzung der Vorschriften, die den Erhalt einer pluralistischen Presselandschaft sicherstellen, in deutsches Recht einsetzen. Mir ist bewusst, dass wir dabei unter Zeitdruck stehen, da es für die Verlegerinnen und Verleger, aber auch für die Kultur- und Kreativbranche, nicht zumutbar ist, noch länger auf die Umsetzung zu warten. Der Beschluss des Kabinetts soll noch in diesem Jahr gefasst werden.

Gemeinsam werden wir uns auf europäischer und nationaler Ebene für eine Eindämmung des Missbrauchs von Marktmacht großer Online-Plattformen, den Schutz eines unverfälschten Wettbewerbs und ein starkes Urheberrecht auch zugunsten der Verlegerinnen und Verleger einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Ulrich Nußbaum

Berlin, 30. November 2020

**Briefentwurf**

**St N**  
a.d.D.

Herrn  
Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] r VG Media GmbH  
Lennéstr. 5  
10785 Berlin

**Betr.:**  
**Schreiben der VG Media GmbH vom 30.10.2020**

*versandt am  
02.12.2020  
VI auf Daub  
zurück! ve*

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	S-201103-028
Eingang Leitung	01.12.2020
eDW-M-Nr.:	2020.11.03/00067
Reinschrift	

Abzeichnungsleiste	
St	Lag STN vor <span style="float: right;">2/1/2</span>
AL	[REDACTED] VI 30.11.20
UAL	[REDACTED], VIA; 30.11.20

Referatsinformationen	
Referatsleiter/in	[REDACTED], VIA3 30.11.20
Bearbeiter/in	[REDACTED], VIA3 30.11.20
Mitzeichnung	IB1, ZR; BKM
Referat und AZ	VIA3 - 60209-005#004

Bezug: Dringender Umsetzungsbedarf für das Leistungsschutzrecht der Presseverleger und Eindämmung der Wirkmacht großer Digitalplattformen am Beispiel von Google News Showcase

I. Stellungnahme

In ihrem Schreiben vom 30.10. bittet die VG Media BM Altmaier um Unterstützung bei der Eindämmung der Wirkmacht der großen Digitalplattformen wie Google und Facebook und die dringende Umsetzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger. Das Schreiben ist zugleich an ChefBK und [REDACTED] (BKM) gerichtet. BK-Amt hat – anders als BKM – eine gemeinsame Beantwortung abgelehnt.

VG Media wirft den großen Digitalplattformen eine „konzertierte Initiative zur Unterzeichnung von Verträgen mit Presseverlegern in allen EU-Mitgliedstaaten“ vor. Dadurch würden diese die (auch pandemiebedingte) wirtschaftlich schwierige Situation der deutschen und europäischen Presseverleger missbräuchlich ausnutzen und ihre eigenen Monopole festigen. VG Media verweist hierzu auf den neuen Dienst „Google News Showcase“. Google habe in den einheitlichen Verträgen für diesen Dienst jedweden Hinweis auf „Lizenzgebühren“ vermieden. Die Nutzung der Verlagsinhalte erfolge – laut Vertrag – vielmehr ausdrücklich lizenzgebührenfrei.

VG Media regt die Einschaltung der Kartellbehörden auf nationaler und europäischer Ebene an. Der Vertrag verhindere gezielt die Refinanzierung der Inhalte mit Hilfe des Presseleistungsschutzrechts, schwäche hierdurch die Pressevielfalt und ermögliche teilweise die Einflussnahme auf Inhalte.

Auch Facebook bemühe sich laut VG Media um Vereinbarungen mit einzelnen Presseverlegern. VG Media ist der Ansicht, dass durch dieses Vorgehen der Rechtsrahmen zur Sicherstellung einer unabhängigen Presse vorsätzlich ausgehebelt und die Spielregeln für Auswahl, Darstellung und Distribution journalistischer Inhalte durch Marktbeherrscher einseitig diktiert würden.

### Hintergrund

Google hat am 1.10. eine neue Initiative gestartet, an der 20 deutsche Medienunternehmen und somit über 50 Publikationen (u.a. F.A.Z., SPIEGEL, ZEIT, Rheinische Post und Tagesspiegel – alle nicht Mitglied der VG Media) beteiligt sind: Google erwirbt von den teilnehmenden Presseverlagen Lizenzen über „qualitativ hochwertige Inhalte“ für ein neues Nachrichtenformat. Es soll den teilnehmenden Verlagen helfen, die Sichtbarkeit ihrer Inhalte zu vergrößern, und damit Qualitätsjournalismus fördern. Teil des Programms ist der kostenlose Zugriff für Google-Nutzer auf einige ansonsten kostenpflichtige Artikel der Verlage. Insoweit werden die sog. Paywalls geöffnet, was die Reichweite der Verlage erhöht.

Presseverlage und Google streiten schon lange über die Verteilung von Werbeeinnahmen. Die Verlage kritisieren, dass Google u.a. kleine Textausschnitte („Snippets“) von Presstexten anzeigt, ohne diese zu vergüten. Google argumentiert, mit diesen Textausschnitten die Reichweite der Pressverlage zu erhöhen.

**BMWi** setzt sich (zusammen mit B-Seite) zum (wirtschaftlichen) Schutz der Presseverlage und zur Förderung von Qualitätsjournalismus für eine **schnelle 1:1-Umsetzung** des europäischen **Leistungsschutzrechts für Presseverleger** ein. Der aktuelle Referentenentwurf des BMJV setzt die Forderung nunmehr um.

**BReg** hat mit dem Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes Vorschläge für eine Modernisierung der Missbrauchsaufsicht insb. mit Blick auf große Digitalunternehmen vorgelegt. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Dabei wird auch eine Forderung der Verlage insb. mit Blick auf **Google und das Leistungsschutzrecht** diskutiert, die es ermöglichen soll, Unternehmen mit überragender

marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb zu verbieten, bei der Behandlung von Angeboten eines Dritten Vorteile zu fordern, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung stehen.

## II. Briefentwurf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für das gemeinsame Schreiben der Mitglieder der VG Media vom 30. Oktober 2020, in dem Sie – unter Verweis auf das Beispiel Google News Showcase – an die Bundesregierung appellieren, die Wirkmacht der großen Digitalplattformen wie Google und Facebook einzudämmen und das Leistungsschutzrecht der Presseverleger zügig umzusetzen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ich antworte auch im Namen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass für eine gelebte Demokratie – gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie – Medienprodukte, die pluralistisch, neutral und journalistischen Grundsätzen verpflichtet sind, von grundlegender Bedeutung sind. Da hochwertige Verlagsprodukte aber nicht zum Nulltarif zu haben sind, benötigen wir angemessene gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen, die den aktuellen Herausforderungen für Medienunternehmen Rechnung tragen. Daran arbeiten wir gemeinsam mit Hochdruck.

Um dem Missbrauch von Marktmacht durch die großen digitalen Plattformen noch wirksamer zu begegnen, passen wir mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen an die Digitalökonomie an. So soll das Bundeskartellamt künftig großen Digitalunternehmen bereits dann missbräuchliche Verhaltensweisen untersagen können, wenn es eine überragende marktübergreifende Bedeutung dieser Unternehmen festgestellt hat. Das GWB-Digitalisierungsgesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Diskutiert wird, diese Regelung insbesondere mit Blick auf missbräuchliche Verhaltensweisen von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung weiter zu konkretisieren. Sofern Verlage in dem Vorgehen von Google bereits nach geltendem Recht einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sehen, besteht die Möglichkeit einer kartellrechtlichen oder zivilgerichtlichen Klärung.

Zudem hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Urheberrechts-Richtlinie mit Nachdruck für das europaweite Leistungsschutzrecht der Presseverleger nach

deutschem Vorbild eingesetzt, das die Rechte der Verleger stärkt, wenn ihre Presseerzeugnisse im Internet veröffentlicht werden. Es schützt ausdrücklich die schützenswerten Tätigkeiten von Presseunternehmen und damit letztlich die freie Presse. Die Neuregelung stabilisiert die gewachsene Presselandschaft in einer Phase der digitalen Transformation. Gleichzeitig rüstet sie das Urheberrecht für die Zukunft und schafft Rechtssicherheit für digitale Geschäftsmodelle.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird sich gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für eine Umsetzung der Vorschriften, die den Erhalt einer pluralistischen Presselandschaft sicherstellen, in deutsches Recht einsetzen. Mir ist bewusst, dass wir dabei unter Zeitdruck stehen, da es für die Verlegerinnen und Verleger, aber auch für die Kultur- und Kreativbranche, nicht zumutbar ist, noch länger auf die Umsetzung zu warten. Der Beschluss des Kabinetts soll noch in diesem Jahr gefasst werden.

Gemeinsam werden wir uns auf europäischer und nationaler Ebene für eine Eindämmung des Missbrauchs von Marktmacht großer Online-Plattformen, den Schutz eines unverfälschten Wettbewerbs und ein starkes Urheberrecht auch zugunsten der Verlegerinnen und Verleger einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

M

Von: [redacted]@vgmedia.de  
Gesendet: Montag, 2. November 2020 11:20  
An: Ministerbuero  
Cc: [redacted]  
Betreff: Schreiben der VG Media vom 30.10.2020  
Anlagen: 201030\_VGM an Bundesministerien wg. Googel News Showcase.pdf;  
PUBLISHER\_pdf.pdf; Bewertung\_Vertrag\_Google\_082020.pdf

Sehr geehrte Herr Bundesminister,

in unserer Mail vom 30.10.2020 16:54 Uhr fehlten die Anlagen zum Schreiben. Wir schicken Ihnen daher die Unterlagen noch einmal komplett.

Herzliche Grüße

[redacted]  
[redacted]rentin [redacted]

**VG Media**

Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und  
Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH  
Lennéstraße 5, 10785 Berlin  
Telefon: +49 (30) 20 62 00 - [redacted]  
Mobil: +49 [redacted]  
Fax: +49 (30) 20 62 00 - [redacted]  
[redacted]@vgmedia.de  
[www.vgmedia.de](http://www.vgmedia.de)

[redacted]  
Firmensitz: Berlin  
HRB 84636 AG Berlin-Charlottenburg  
USt-ID-Nr. DE 225999462  
St.-Nr. 30/570/50063

M  
St-N, VI und D nun  
AE N St-N (bitte  
Ba-Am + DNR abstimme)  
Danke!  
F 31/11  
29/11  
Bitte p an I

**Termin**  
**bis spätestens 19.11.20**  
**- Eingang im Büro der Leitung -**

Büro der Leitung  
Eing. 03. Nov. 2020  
Tgb. Nr. S-20103-028

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und  
Leistungsschutzrechte von Sendern und Presseverlegern mbH,  
Lennestraße 5, 10785 Berlin

**An:**

Herrn Bundesminister  
Peter Altmaier MdB  
Bundesministerium f. Wirtschaft u. Energie  
11019 Berlin

Herrn Bundesminister  
Prof. Dr. Helge Braun MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Frau Staatsministerin  
Prof. Monika Grütters MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 30. Oktober 2020

**Bitte um Hilfe:  
Corona - Google News Showcase/ Facebooks Initiative - Pressefreiheit**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,  
sehr geehrte Herren Bundesminister,

wir wenden uns an Sie, um Sie als Bundesregierung, aber auch Ihren  
nachgeordneten Bundesbehörden (BKartA u. a.), dringlich um Hilfe zu bitten.  
Diese Bitte werden wir auch an die Fraktionen des gesetzgebenden  
Parlaments richten.

Die digitalen Plattformmonopole Google, Facebook u. a. nutzen mit einer  
konzertierten Initiative zur Unterzeichnung von Verträgen mit Presseverlegern  
in allen Ländern der Gemeinschaft die - auch durch Covid - 19 bedingten -  
wirtschaftlich schwierigen Umstände der deutschen und europäischen  
Presseverleger missbräuchlich aus. Die Initiativen der beiden  
Plattformmonopole schädigen die Finanzierbarkeit und Freiheit der Presse  
dauerhaft. Sie schaden der Meinungsbildung in einer Demokratie, für die die  
freie Presse konstitutiv ist. Die Initiativen der Digitalplattformen dienen  
ausschließlich dem Zweck, die eigenen Monopole mit geringem  
Kostenaufwand zu festigen und zugleich ihre gesellschaftliche Wirkmacht, die

VG Media Gesellschaft zur  
Verwertung der Urheber- und  
Leistungsschutzrechte von  
Sendern und Presseverlegern mbH

Sitz der Gesellschaft:  
Lennestraße 5  
10785 Berlin

HRB 84636  
AG Berlin - Charlottenburg

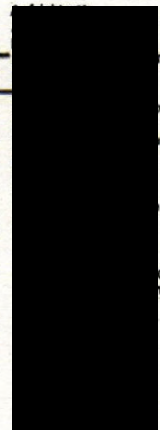
St.Nr. 30/570/50063  
USt-ID Nr.: DE 225999482

Telefon:  
(030) 20 62 00 - 0

Fax:  
(030) 20 62 00 - 33

Internet:  
[www.vg-media.de](http://www.vg-media.de)

Deutsche Bank AG Berlin  
Kontonummer:  
071100200  
Bankleitzahl:  
100 700 00  
BIC (SWIFT-Code):  
DEUTDE33XXX  
IBAN:  
DE20 1007 0000 0071 1002 00





nicht durch den Souverän legitimiert ist, dauerhaft zu zementieren. Die Presseverleger dagegen erhalten z.B. nach Googles Gutdünken entweder nichts oder missbräuchlich geringe Zahlungen für die Verwertung ihrer Inhalte. Einmal mehr stellen sich die Monopolunternehmen mit diesem Vorgehen über die auch für sie geltenden nationalen und europäischen Rechtsordnungen.

Im Einzelnen: am 1. Oktober 2020 hat Google in der Öffentlichkeit das Produkt „Google News Showcase“ vorgestellt. Damit möchte das Unternehmen nach eigenen Angaben seinen Nutzern „qualitativ hochwertige, journalistische Artikel“ zur Verfügung stellen. Dazu gehören auch solche Artikel, die die Verleger selbst bis jetzt nur gegen Bezahlung ihren Lesern zugänglich gemacht haben. Google bezeichnet dies als „den bislang weitreichendsten Schritt, um die Zukunft des Journalismus zu unterstützen“. Google habe hierzu „Partnerschaften“ mit derzeit 20 deutschen Medienunternehmen geschlossen, unter anderem mit der F.A.Z., Zeit, Spiegel, WAZ, Handelsblatt und Tagesspiegel. Wie hoch die Zahlungen an die deutschen Verlage sind, ist unbekannt. Ausgegangen wird von Zahlungen im niedrigen, einstelligen Millionenbereich für die größeren Pressepublikationen pro Jahr.

Google selbst bewirbt diesen „Showcase“ in der Öffentlichkeit, indem es behauptet, erstmalig „Lizenzgebühren“ für journalistische Inhalte zu leisten. Im Widerspruch dazu hat Google in den einheitlichen Verträgen mit den Presseverlegern jeglichen Hinweis auf „Lizenzgebühren“ vermieden. Die Nutzung der Verlagsinhalte erfolgt - gemäß Vertrag - vielmehr ausdrücklich lizenzgebührenfrei. Gleichzeitig vereinbart Google eine einseitige Kündigungsmöglichkeit für den Fall, dass die Verleger versuchen, ihre abgeleiteten Urheber- und eigenen Leistungsschutzrechte, die ihnen vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich gewährt worden sind, gerichtlich durchzusetzen.

Auch Facebook bemüht sich in ähnlicher Weise um Vereinbarungen mit einzelnen Presseverlegern.

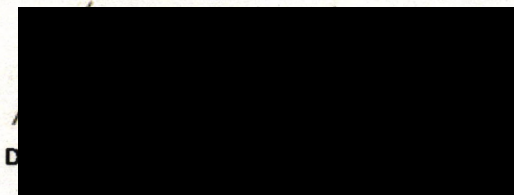
Die Absichten hinter diesem Vorgehen sind eindeutig: Rechtspolitik und Regierung sollen darüber getäuscht werden, dass der vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsrahmen, der die Finanzierungsgrundlagen einer freien, vielfältigen und unabhängigen Presse dauerhaft und aus eigener Kraft der Presseverleger sicherstellen sollte, vorsätzlich ausgehebelt wird. Die öffentliche Darstellung des Vorgehens verschleiern, dass die Spielregeln für Auswahl, Darstellung und Distribution journalistischer Inhalte durch Marktbeherrscher einseitig diktiert werden. Das Geistige Eigentum der Verlage, vor allem das den Presseverlegern gewährte Presseleistungsschutzrecht nach Art. 15 der EU-Richtlinie, läuft leer. Eine

einheitliche, angemessene, transparente und dauerhafte Vergütung für die Verwertung der verlegerischen Inhalte wird vereinbart.

Wir bitten die Bundesregierung und das Parlament dafür zu sorgen, dass nicht allein Größe und Wirkmacht digitaler Plattformen darüber entscheidet, ob Recht zur Anwendung kommt.

Zur eigenen Anschauung übersenden wir beispielhaft beiliegend eine Transkription des von Google verwendeten Mustervertrages und unsere rechtlich-ökonomische Einschätzung dazu.

Mit freundlichen Grüßen

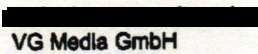


Axel Springer SE

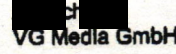
Axel Springer SE

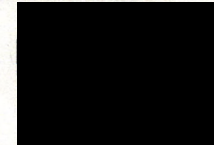


DW. Aufsichtsratsvorsitzender  
DuMont Mediengruppe  
GmbH & Co. KG

  
VG Media GmbH

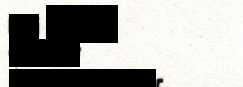
  
VG Media GmbH

  
VG Media GmbH

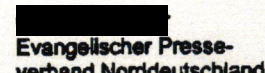








  
Antenne Niedersachsen  
GmbH & Co. KG

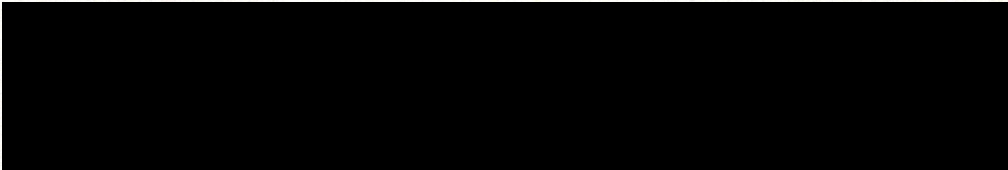
  
Funk & Fernsehen  
Nordwestdeutschland  
Marketing- & Vertriebs  
GmbH & Co. KG

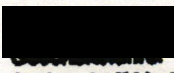
  
Evangelischer Presse-  
verband Norddeutschland  
GmbH

  
VG Media GmbH

  
VG Media GmbH

  
VG Media GmbH

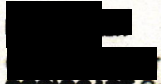





**Aachendorff Medien  
GmbH & Co. KG**



**Sport1 Medien AG**

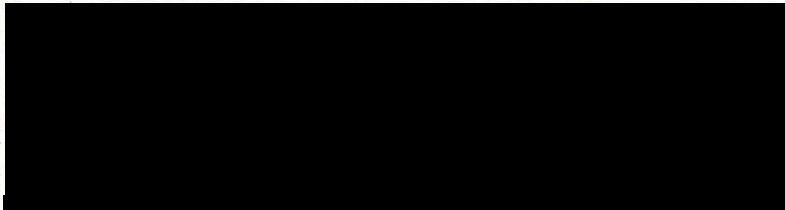


**REGIOCAST GmbH &  
Co. KG**

  
**VG Media GmbH**

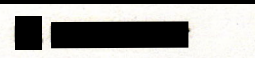
  
**VG Media GmbH**

  
**VG Media GmbH**





**RADIO/TELE FFH  
GmbH & Co. Betriebs-KG**

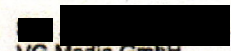


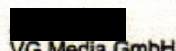
**Legal & Regulatory  
Seven.One Media GmbH**



**Schwäbischer Verlag  
GmbH & Co. KG  
Drexler, Gessler**

**Aufsichtsrat  
VG Media GmbH**

  
**VG Media GmbH**

  
**VG Media GmbH**



**VG Media GmbH**

**PUBLISHER-CURATED NEWS AGREEMENT**

**"Publisher"**

Full legal name:  
Postal address for legal notices:  
Email address for legal notices:

**"Google"**

Full legal name:  
Postal address for legal notices:  
Email address for legal notices:

**"Publisher-Curated News" or "PCN"**

[REDACTED]

**"Fees"**

[REDACTED]

**"Minimum Requirements"**

[REDACTED]

**"Payment Start Date"**

[REDACTED]

**1. Definitions and Interpretation**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

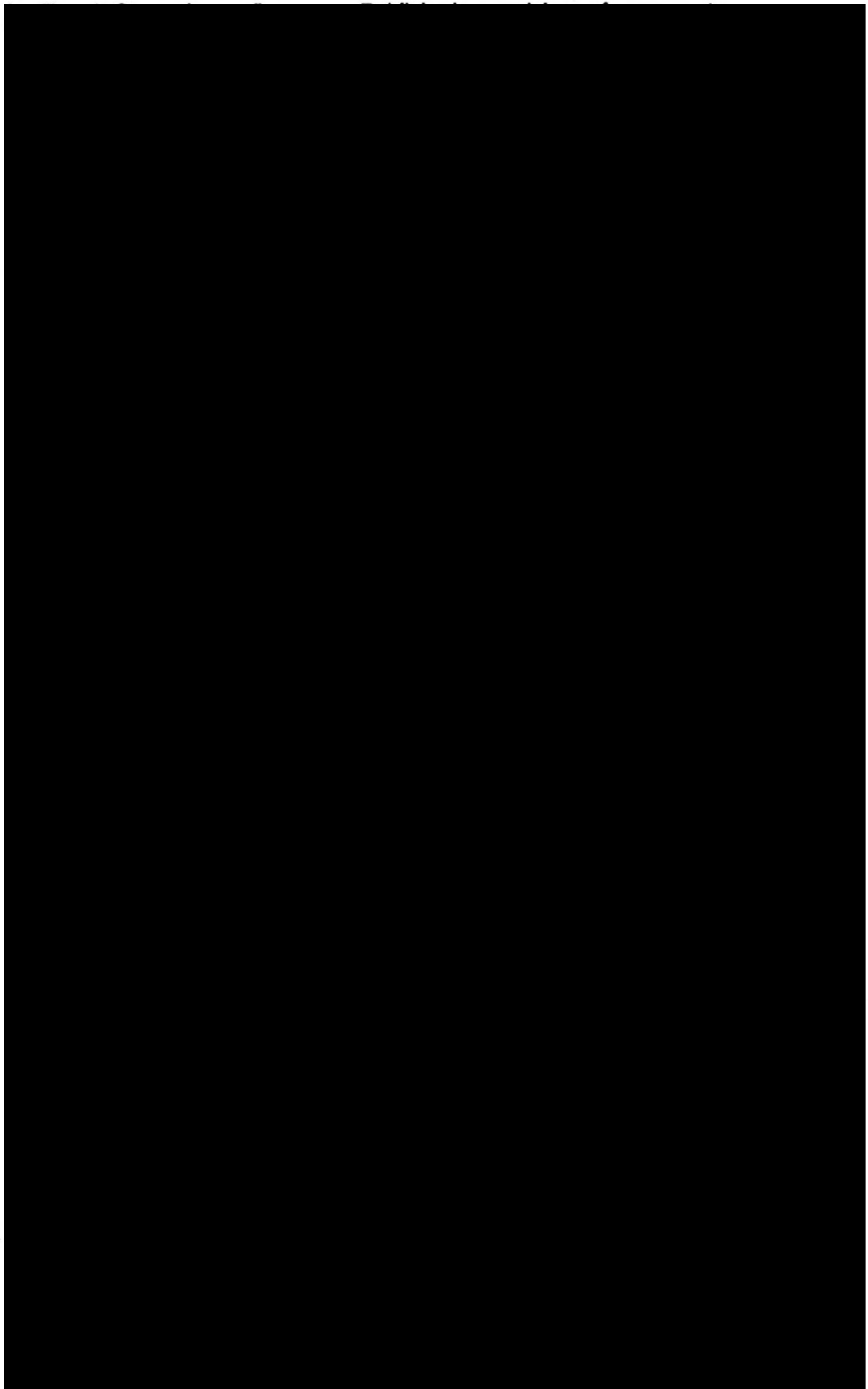
e. [REDACTED]

f. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**2. Publisher-Curated News.**

[REDACTED]

[REDACTED]

c. [REDACTED]

d. [REDACTED]

e. [REDACTED]

[REDACTED]

f. [REDACTED]

g. [REDACTED]

h. [REDACTED]

i. [REDACTED]



j. Use of Google Products.

[REDACTED]

(2) Use of Other Google Products.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**3. Payment**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

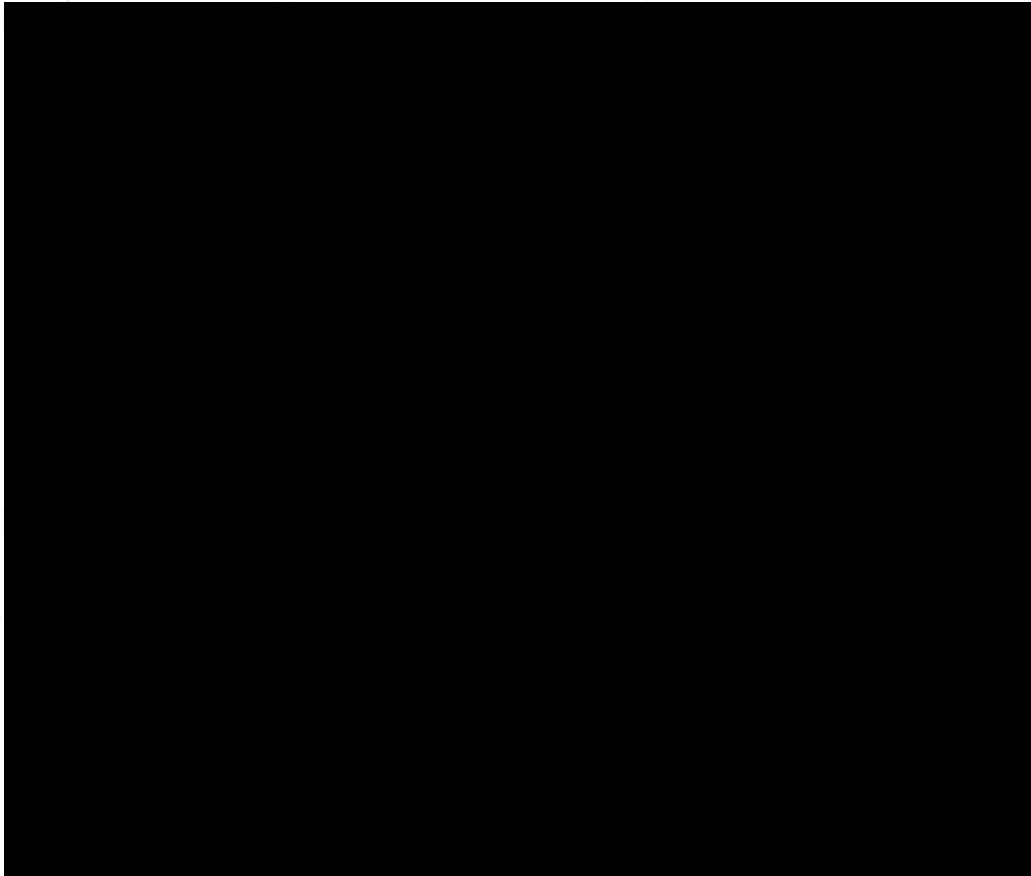
[REDACTED]

[REDACTED]

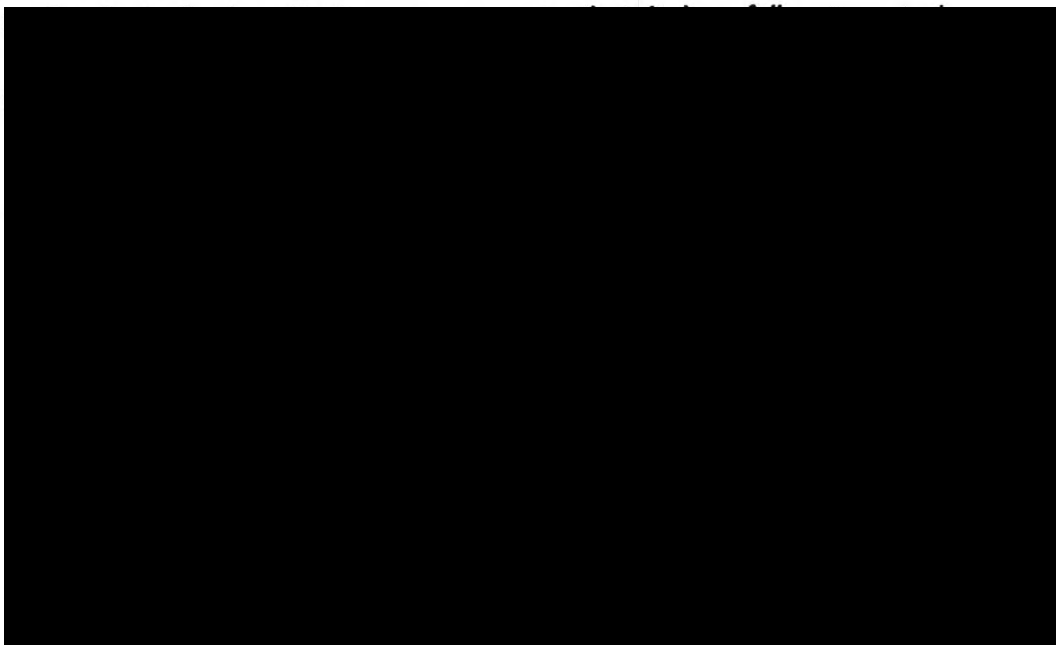
[REDACTED]

[REDACTED]

**4. Confidentiality and Publicity**



**5. Warranties**



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

c. [REDACTED]

**6. Defence and Indemnity**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

c.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

7. Liability

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**8. Term and Termination**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(ii) [REDACTED]

(iii) [REDACTED]

[REDACTED]

(iv) [REDACTED]

(v) [REDACTED]

c. [REDACTED]

d. [REDACTED]

(i) [REDACTED]

(ii) [REDACTED]

**9. General**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**p. Governing Law.**

(i) [REDACTED]

(ii) [REDACTED]

(iii) [REDACTED]

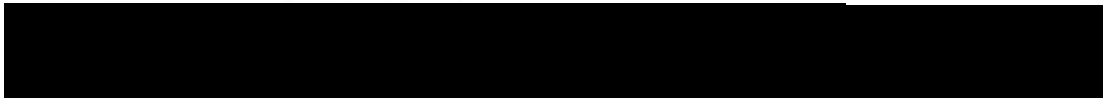
Signed by the parties' authorized representatives on the dates below.

<b>GOOGLE</b>	<b>PUBLISHER</b>
<b>By:</b>	<b>By:</b>
<b>Name:</b>	<b>Name:</b>
<b>Title:</b>	<b>Title:</b>
<b>Date:</b>	<b>Date:</b>

[ATTACHMENT A TO BE COMPLETED]

**Attachment A**

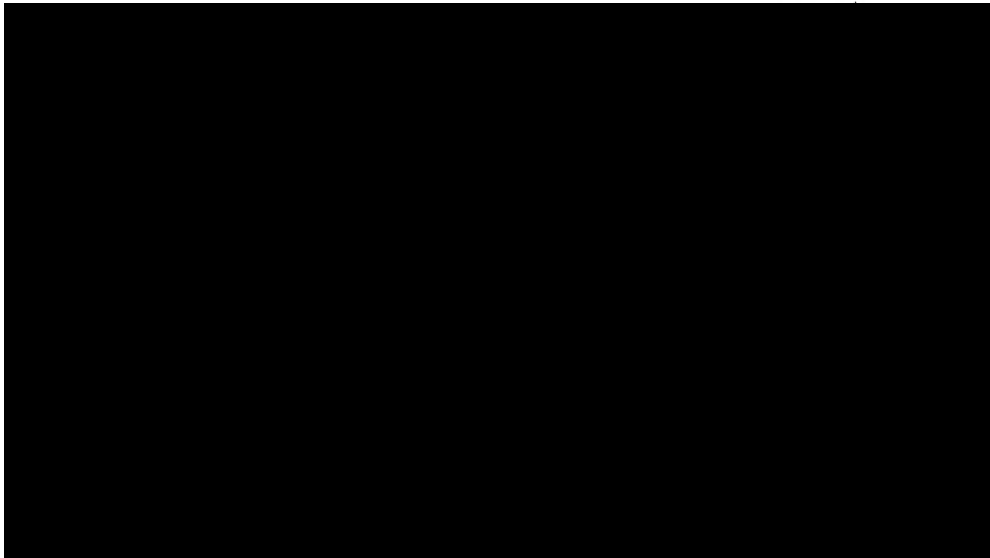
**License and Licensed Content**



<b>Publication Name</b>	<b>Delivery method (RSS, API)</b>

1. License. [Redacted text]

2. Use of Content. [Redacted text]



**3. Sublicensing.** [REDACTED]

[REDACTED]

**4. Restrictions.** [REDACTED]

**5. No Other Restrictions.** [REDACTED]

**6. Retention of Rights.** [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

# **PUBLISHER-CURATED NEWS AGREEMENT**

## **– Bewertung VG Media –**

### **I. ERGEBNIS/HANDLUNGSEMPFEHLUNG**

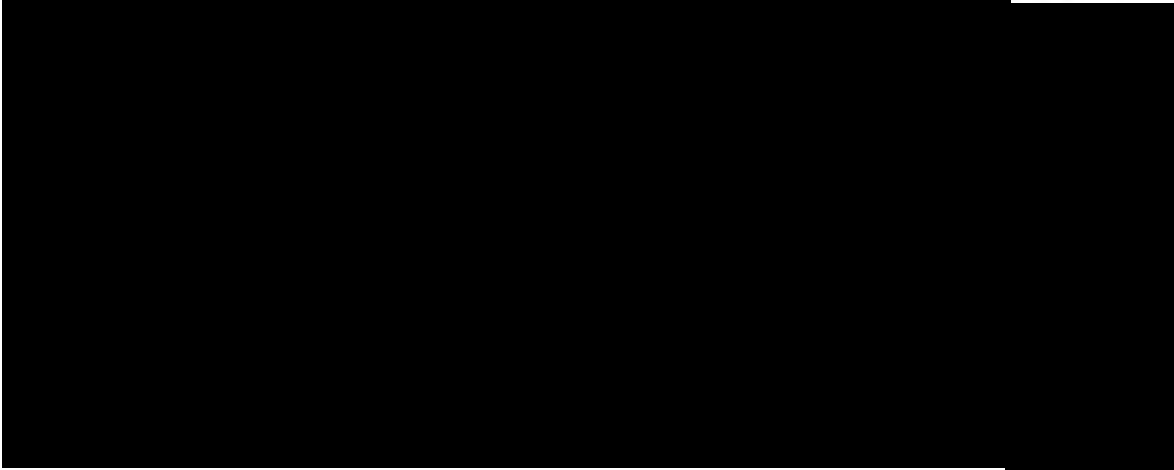
1. Mit Abschluss des Publisher-Curated News („PCN“) Agreements wird eine Parallelität von kollektiver Durchsetzung von Presseleistungsschutzrechten und PCN-Vertrag strukturell ausgeschlossen. [REDACTED]

[REDACTED] Eine Unterzeichnung des Vertrags führt – aus Sicht der VG Media – dazu, dass Presseverleger ihre Leistungsschutzrechte nicht/nicht mehr werden erfolgreich durchsetzen können.

2. Da Google für die Etablierung der PCN-Initiative seine überragende Marktmacht nutzt, sollte dieses Vorgehen den Kartellbehörden zur Kenntnis gebracht werden. Die VG Media hält zudem die Information und Einbindung des Bundeskanzleramtes, des Bundeswirtschaftsministeriums, der Kommissionspräsidentin von der Leyen und EU-Kommissarin Vestager für geboten. Die Gründe dafür liegen in dem Umstand, dass der Vertrag die (gesetzgeberisch gewollte) Refinanzierung der Inhalte mit Hilfe des Presseleistungsschutzrechts (PLSR) gezielt verhindert, hierdurch die Pressevielfalt geschwächt und überdies (zumindest teilweise) auf Inhalte Einfluss genommen wird. Diese Maßnahmen stellen eine Gefährdung für die freie und finanzierbare Presse dar, die für das demokratische Gemeinwesen konstitutiv ist.

## II. ZUSAMMENFASSUNG DER VEREINBARUNG

Charakter und Ausgestaltung des vorliegenden Vertrags ermöglichen es Google,



Damit wird u.a. Folgendes bewirkt:

### **Gefährdung des Geschäfts der Verleger**

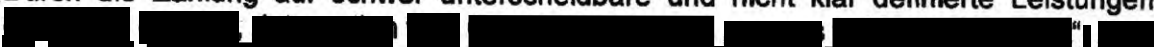

*Verlust des direkten Zugangs zum Leser*

Indem die Presseverleger die Bündelung der Inhalte, eine klassische Verlegeraufgabe, sowie deren Distribution den digitalen, marktbeherrschenden Plattformen, wie Google, überlassen, rutschen sie auf der Wertschöpfungskette nach unten und werden zu Lieferanten von bloßen und unentgeltlichen Vorprodukten. Sie verlieren in großem Umfang eigene, unmittelbare Lesierzugänge.

*Entwicklung von Konkurrenzprodukten durch Google*

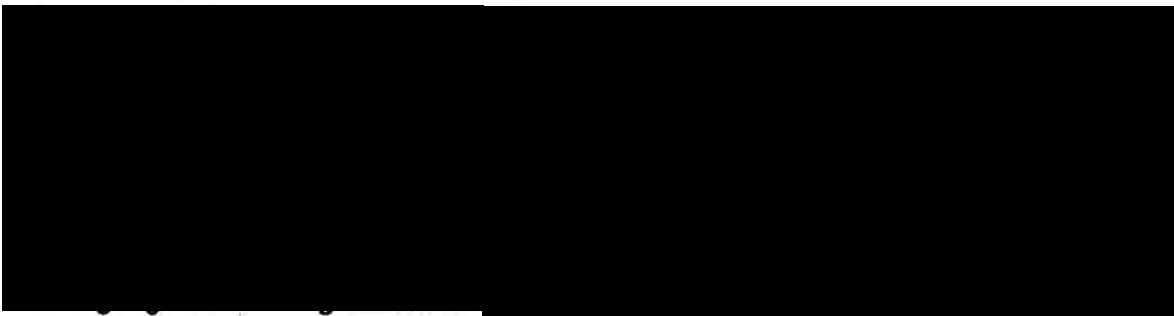
Durch Googles Zugriff auf alle verlegerischen Inhalte, sogar die durch Bezahlschranken geschützten Angebote der Verleger und Googles Recht, eigene publizistische Produkte zu entwickeln, behindert Google die wichtigen Versuche der Verlage, bestehende digitale Geschäfte zu stärken, Abonnements und Bezahlinhaltsmodelle zu etablieren. Der Presseverleger ermöglicht Google die Schaffung eigener publizistischer Marken, wie Google News, die in einen Substitutionswettbewerb zu den Produkten der Presseverleger treten, ohne jedoch die Investitionskosten für die Erstellung der Inhalte zu tragen.

*Intransparente Preisbildung*

Durch die Zahlung auf schwer unterscheidbare und nicht klar definierte Leistungen  aber nicht auf Rechte  wird eine transparente Preisbildung auf dem Markt für das Angebot von Presseleistungsschutz- und sonstigen Rechten und die Nachfrage nach diesen Rechten durch Google selbst

verhindert. Google setzt so seine bisherige Strategie fort, Zahlungen für die Verwertung von Rechten an Inhalten der Presseverleger zu vermeiden [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

### **Zugriff auch auf nicht-lizenzierten Content.**



### **Spaltung der Verleger**

Der Abschluss des PCN-Agreements wird von Google, soweit wir das nachvollziehen können, nur ausgesuchten Presseverlegern angeboten und nicht – für Quasi-Monopolisten grundsätzlich verpflichtend – als Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der Presseleistungsschutzrechte bekannt gemacht. Der Wettbewerb unter den Presseverlegern wird auf der Angebotsseite gespalten, in eine Gruppe, die angebotene Zahlungen „mitnehmen“ kann, und eine Gruppe, die angesichts des von Google mit allen Mitteln geleisteten Widerstands den beschwerlichen und kostenintensiven Weg der kollektiven Rechtsdurchsetzung bestreiten muss. Die an der PCN-Initiative beteiligten Verleger profitieren dabei kurz- und mittelfristig von dem Wettbewerbsverhalten der Presseverleger, die weiterhin an der Durchsetzung der Rechte festhalten. Der Druck dieser Presseverleger erhöht die Bereitschaft Googles, andere, ausgewählte Presseverleger durch den Abschluss des PCN-Agreements zur Unterlassung der Rechtsdurchsetzung zu bewegen. [REDACTED]

[REDACTED] Transparente Marktkonditionen und insbesondere eine nachvollziehbare Preisbildung werden auf diese Weise vereitelt.

### **Angriff auf kollektive Rechtsdurchsetzung**

[REDACTED] Anhand dieser vertraglichen Bestimmung wird die bis heute durchgängig verfolgte Strategie Googles und (vermutlich) eigentliche Zielrichtung auch des Vertrages, die effektive Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts zu torpedieren, besonders deutlich. [REDACTED]



Die PCN-Initiative zielt also auf die Verhinderung der gesetzgeberisch gerade gewünschten Refinanzierung verlegerischer Inhalte. Sie trägt damit weiter zur Erosion der Finanzierungsgrundlagen einer freien, pluralistischen und unabhängigen Presse in Deutschland bei.

### **Eingriff in die journalistische Freiheit.**

Da der vertragsgebundene Verleger die [redacted] Anpassung [redacted] Program [redacted] annehmen muss, büßt er seine publizistische Freiheit ein. Wegen der weitreichenden Einflussmöglichkeiten Googles auf die Gestaltung und [redacted] - Inhalte der publizistischen Erzeugnisse wird die Glaubwürdigkeit der Presseprodukte bei den Lesern erodieren. Die Leser wissen nicht, wer welche Informationen und Bewertungen verfasst hat. Eine eindeutige Zuordnung zu einer Redaktion und (ggf.) einem verlegerischen Titel fehlt. Das Prinzip der Verantwortung des Verfassers für seine Inhalte löst sich auf.

### **Desinformation durch Framing**

[redacted]. De facto erfolgt seit Bestehen des Google-Suchmaschinenangebots eine uneingeschränkte, eigenmächtige und unentgeltliche Verwertung von Presseleistungsschutz- sowie sonstigen Rechten durch Google. [redacted] Ein solchermaßen eigenverantwortlich handelnder Presseverleger soll sich in der Folge nicht darüber beklagen können, dass er keine Presseleistungsschutzrechte und andere Rechtspositionen gegenüber Google mehr hat. Durch die Leistungen an ausgesuchte Presseverleger vermag Google zudem dem Vorwurf, das Unternehmen zahle nicht für Inhalte, wirkungsvoll entgegenzutreten, ohne von seinem grundsätzlichen Geschäftsmodell abzurücken. An alle Rechteinhaber wird ja weiterhin nicht gezahlt [redacted] entzieht sich einer allgemeinverbindlichen Bewertung, bleibt daher absichtsvoll „unverständlich“.

III. IM EINZELNEN (AUSWAHL)

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

3.

[REDACTED]

[REDACTED]

- Der Presseverleger stärkt die bereits bestehende digitale Infrastruktur von Google, während die eigene analoge und digitale Verbreitungsinfrastruktur geschwächt wird. Darüber wird die Glaubwürdigkeit seiner Produkte beeinträchtigt.

[REDACTED]

[REDACTED]

4.

[REDACTED]

- Der Presseverleger verliert die Kontrolle über die Verwendung/Gestaltung der von ihm gelieferten (Vor-) Produkte. Die Refinanzierbarkeit seiner Inhalte durch weitere Lizenzierung wird beeinträchtigt. Ob der Presseverleger für seine Inhalte noch eigene Werbeerlöse erzielen kann, ist fraglich.
- Der Presseverleger ermöglicht Google die Sicherung bestehender Geschäftsmodelle sowie den Markteintritt/-ausbau neuer Produkte zu Lasten seiner eigenen Geschäftsmodelle.

[REDACTED]

[REDACTED] Als Folge sieht er sich der direkten Konkurrenz von Google ausgesetzt, das aber gar keine Investitionskosten für Inhalte aufzubringen hat. Dies führt zu einer weiteren Verzerrung des Wettbewerbs zulasten des Presseverlegers.

5.

[REDACTED]

6.

[REDACTED]

- Google hätte die Möglichkeit in diesem Rahmen in einer Art nachträglichen Zensur Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Inhalte nehmen.

[REDACTED]



[REDACTED] maximiert Google unter Missbrauch seiner Marktmacht den eigenen Gewinn.

12.

[REDACTED]

- Dies ist in vielen Fällen unmöglich, da Inhalte häufig personenbezogene Daten führen.

13.

[REDACTED]

•

•